

**Satzung der Stadt Speyer über die Schülerbeförderung
vom 09. Juli 1998,
in der Fassung vom 20.12.2013**

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153, durch Gesetz vom 08.10.2013 (GVBl. S. 349), in Verbindung mit § 69 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz - SchulG -) vom 30.03.2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2013 (GVBl. S. 359) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz - Priv-SchG -) in der Neufassung vom 04.09.1970 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2013 (GVBl. S. 9) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S.25), am 19.12.2013 folgende Satzung [Änderungssatzung] beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der notwendigen Fahrkosten für die Schülerbeförderung. Bezuschusst werden die notwendigen Fahrkosten zwischen dem rheinland-pfälzischen Wohnort der Schüler/innen und den im Stadtgebiet Speyer gelegenen zuständigen Schulen. Außerdem bezuschusst werden die notwendigen Fahrkosten von im Stadtgebiet wohnenden Schüler/innen zu Schulen außerhalb von Rheinland-Pfalz.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Zuständige Schule ist die sich aus § 62 Schulgesetz (SchulG) ergebende Schule. Besucht ein Schüler / eine Schülerin mit Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nicht die gemäß § 62 SchulG zuständige Schule, erfolgt die Übernahme der Fahrkosten nur, wenn sich aus der Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ergibt, dass schulorganisatorische oder pädagogische Gründe hierfür maßgeblich waren.
- (2) Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung und der Schule.
- (3) Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthaltsort des Schülers / der Schülerin an Unterrichtstagen (Wohnsitz, 2. Wohnsitz oder Unterkunft am Schulort, z.B. bei Verwandten)
- (4) Nicht zumutbar ohne Benutzung eines Verkehrsmittels ist der Schulweg, wenn er für Grundschüler/innen länger als 2 km, für Schüler/innen der Sekundarstufen I und II länger als 4 km ist oder wenn er besonders gefährlich ist.
- (5) Als besonders gefährlich ist der Schulweg anzusehen,
 1. wenn er infolge jahreszeitlich bedingter Verhältnisse als Fußweg ungeeignet ist,
 2. wenn er auf einer längeren Strecke überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehwege oder begehbbare Randstreifen führt,
 3. wenn eine Hauptverkehrsstraße ohne Sicherung durch Ampelanlagen, Fußgängerüberwege oder sonstige verkehrssichernde Einrichtungen überquert werden muss, oder
 4. wenn sittliche oder kriminelle Gefahren vorliegen.

Bei der Beurteilung der Gefährlichkeit des Schulwegs ist das Alter des Schülers / der Schülerin zu berücksichtigen. Bei Schüler/innen der Schulen mit den Förderschwerpunkten motorische oder ganzheitliche Entwicklung ist in der Regel die Benutzung eines Verkehrsmittels unabhängig von der Länge des Schulweges als notwendig anzusehen.

- (6) Für die Bestimmung der nächst gelegenen Schule ist
1. bei Schüler/innen der Sekundarstufe I die erste gewählte Fremdsprache maßgebend (§ 69 Abs. 3 SchulG);
 2. bei den Klassenstufen 11-13 der Gymnasien und Integrierten Gesamtschule werden die gewählten Leistungskurse berücksichtigt, soweit ein der Sekundarstufe I entsprechender Klassenverband nicht besteht;
 3. bei den Berufsbildenden Schulen werden bei der Bestimmung der nächstgelegenen Schule die gewählte Schulform, der gewählte Bildungsgang sowie eventuelle Zulassungsbeschränkungen berücksichtigt.

§ 3 Beförderungsarten

- (1) Die Schülerbeförderung erfolgt
1. vorrangig durch öffentliche Verkehrsmittel;
 2. mit angemieteten Kraftfahrzeugen des Aufgabenträgers der Schülerbeförderung im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung oder
 3. in begründeten Ausnahmefällen mit sonstigen Kraftfahrzeugen.
- (2) Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Stelle der Stadtverwaltung.

§ 4 Notwendige Beförderungskosten

Als notwendige Beförderungskosten werden anerkannt:

1. bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung,
2. bei der Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge grundsätzlich der sich nach Ziffer 1 ergebende Preis des vergleichbaren Verkehrsmittels.

§ 5 Voraussetzung für den Einsatz von Schulbussen und sonstigen Kraftfahrzeugen

- (1) Grundsätzlich erfolgt die Schülerbeförderung durch öffentliche Verkehrsmittel.
- (2) Ausnahmen sind möglich, soweit öffentliche Verkehrsverbindungen nicht zumutbar sind. Dies trifft in der Regel zu, wenn
1. die Länge der einfachen Wegstrecke zwischen der Wohnung und der Haltestelle sowie zwischen der Haltestelle und der Schule für Grundschüler/innen insgesamt mehr als einen Kilometer und für Schüler/innen der Sekundarstufe I insgesamt mehr als zwei Kilometer beträgt oder
 2. die Fahrzeit von der Haltestelle zur Schule für Grundschüler/innen 30 Minuten und für Schüler/innen der Sekundarstufe I 60 Minuten überschreitet oder
 3. die Ankunft oder die Abfahrt des Verkehrsmittels in der Regel bei Grundschüler/innen jeweils nicht innerhalb von 15 Minuten, bei Schüler/innen der Sekundarstufen I nicht innerhalb von 30 Minuten vor Beginn oder nach Ende des Unterrichts erfolgt.

- (3) Bei Schüler/innen der Schule mit Förderschwerpunkten entscheidet die zuständige Stelle der Stadtverwaltung, ob aufgrund der Art und des Grades der Behinderung die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist.
- (4) Für Schüler/innen der Sekundarstufe I ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel in der Regel nicht zumutbar, wenn die in Absatz 2 für Schüler/innen der Sekundarstufe I genannten Entfernungen, Fahr- und Wartezeiten erheblich überschritten werden.
- (5) Ausnahmsweise kann die zuständige Stelle der Stadtverwaltung zulassen, dass für die Schülerbeförderung ein sonstiges Kraftfahrzeug benutzt wird, wenn
 1. die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich ist oder
 2. eine Schülerin / ein Schüler wegen einer nicht nur vorübergehenden Behinderung oder Krankheit die auf dem Schulweg üblichen Verkehrsmittel nicht benutzen kann oder
 3. durch die Beförderung mit einem Kraftfahrzeug eine erhebliche Zeitersparnis gegenüber eines öffentlichen Verkehrsmittels erzielt werden kann.
Eine erhebliche Zeitersparnis liegt dann vor, wenn im Vergleich zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bei der Nutzung eines sonstigen Kraftfahrzeuges mindestens die Hälfte der Zeit eingespart werden kann.

§ 6

Beförderung zu Schulen in freier Trägerschaft

- (1) Bei staatlich anerkannten Schulen in freier Trägerschaft, die Beiträge nach § 28 Abs. 1 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächst gelegenen Schule der gleichen Schulform in freier Trägerschaft übernommen.
- (2) Bei Schulen in freier Trägerschaft, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 Privatschulgesetz erhalten, werden die Fahrkosten bis zur nächst gelegenen öffentlichen Schule der gleichen Schulart gezahlt.

§ 7

Eigenanteil an den Fahrkosten

- (1) Für Schüler/innen der Sekundarstufe II, der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der Berufsbildenden Gymnasien, der Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil festgesetzt.
- (2) Als monatlicher Eigenanteil wird der Monatsbetrag der Ausbildungsjahreskarte („MAXX -Ticket“) festgesetzt.

§ 8

Erlass des Eigenanteils

Der Eigenanteil wird für Schüler/innen der Sekundarstufe II auf Antrag erlassen, falls die Einkommensgrenze nach § 1 der Landesverordnung über die Höhe der Einkommensgrenzen bei der Schülerbeförderung in der jeweils gültigen Fassung nicht überschritten werden.

§ 9

Antragsverfahren

- (1) Schülerfahrkosten werden auf Antrag übernommen.

- (2) Antragsberechtigt sind die Personensorgeberechtigten der Schülerin / des Schülers oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler.
- (3) Schülerfahrkosten werden vom Zeitpunkt der Antragstellung an übernommen; eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.
- (4) Der Antrag ist in der Regel für die Dauer des Schulbesuchs nur einmal zu stellen. Ein erneuter Antrag ist insbesondere erforderlich, wenn sich der Wohnsitz der Schülerin / des Schülers ändert, die Schülerin / der Schüler den Wohnort wechselt oder die Beförderungsart sich ändert.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten sinngemäß für den Erlass des Eigenanteils. Der Antrag auf Erlass des Eigenanteils ist jährlich zu stellen.
- (6) Es sind die von der Stadtverwaltung bereitgestellten Antragsformulare zu verwenden, die über das Onlineportal der Stadtverwaltung unter sbf.speyer.de zur Verfügung stehen.

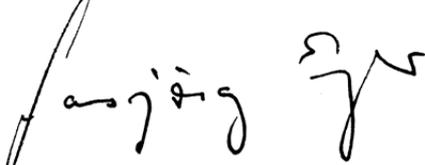
§ 10 Verlust der Fahrkarte

Für abhanden gekommene Fahrkarten wird von der Stadt kein Ersatz gewährt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, 20.12.2013



Hansjörg Eger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet

oder

jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.